

(West) in Vereinigungen der DDR. Sie bedürfen der Zustimmung des zuständigen zentralen staatlichen Organs. So ist es den Behörden der DDR möglich, eine lückenlose Kontrolle über das Vereinsleben in der DDR auszuüben.

Verstöße gegen die Bestimmungen der Verordnung vom 6. 11. 1975 werden mit Verweis oder Ordnungsstrafe bis zu 500 M, unter Umständen bis zu 1000 M geahndet.

- 14 Höhere Strafen sieht das politische Strafrecht vor. Wegen Zusammenschlusses zur Verfolgung gesetzwidriger Zwecke wird seit dem 1. 8. 1979 nach § 218 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren, Verurteilung auf Bewährung, mit Haftstrafe oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine Vereinigung oder Organisation bildet oder gründet oder einen sonstigen Zusammenschluß von Personen fördert oder in sonstiger Weise unterstützt oder darin tätig wird, um gesetzwidrige Ziele zu verfolgen, wenn nicht nach anderen Bestimmungen eine schwerere Strafe vorgesehen ist. Rädelführer werden mit Freiheitsstrafe von einem bis zu acht Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar. In einer dem Text des § 218 angefügten Anmerkung heißt es, daß eine andere unbefugte Gründung oder Förderung der Tätigkeit von Vereinigungen ohne gesetzwidrige Zielstellung als Ordnungswidrigkeit verfolgt werden kann. Die Abgrenzung zwischen einer »unbefugten« und einer »ungesetzlichen« Tätigkeit bleibt unklar, sodaß dem Ermessen der Strafverfolgungsbehörden jeder Spielraum gegeben ist. Eine höhere Strafe ist nach § 107 StGB seit dem 1. 8. 1979 für den »verfassungsfeindlichen« Zusammenschluß vorgesehen. Wer einer Vereinigung, Organisation oder einem sonstigen Zusammenschluß von Personen angehört, die sich eine verfassungsfeindliche Tätigkeit zum Ziele setzen, wird mit Freiheitsstrafe von zwei bis acht Jahren bestraft. Mit Freiheitsstrafe von drei bis zwölf Jahren wird belegt, wer einen verfassungsfeindlichen Zusammenschluß herbeiführt oder dessen Tätigkeit organisiert. Wer einen solchen Zusammenschluß fördert oder in sonstiger Weise unterstützt, wird mit Freiheitsstrafe von einem bis zu fünf Jahren bestraft. Der Versuch ist strafbar. (Wegen der Rechtslage bis zum 31. 7. 1979 s. Erl. II 3 zu Art. 29 der Voraufgabe).

4. Rechtsfähigkeit in besonderen Fällen.

- 15 a) Ohne staatlichen Akt haben die politischen Parteien, an ihrer Spitze die SED, und die Massenorganisationen Rechtsfähigkeit. Im übrigen kann die Rechtsfähigkeit durch Einzelakt im Wege der Rechtssetzung verliehen werden. Das war der Fall bei der Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Leitungen und Gemeinschaften des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB)⁴ und an den Allgemeinen Deutschen Motorsportverband (ADMV) und seine Motorsportclubs⁵ (s. Rz. 55 und 57 zu Art. 18). Es ist auch vorgekommen, daß Vereinigungen durch staatlichen Einzelakt gegründet wurden. Das war mit der Gesellschaft für Sport und Technik (GST) (s. Rz. 44-46 zu Art. 7) geschehen, die durch Verordnung vom 7. 8. 1952 als Körperschaft des öffentlichen Rechts gegründet wurde⁶.

4 Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an die Leitungen und Gemeinschaften des Deutschen Turn- und Sportbundes (DTSB) vom 5. 7. 1966 (GBl. II S. 544); heute: Anordnung über die Rechtsfähigkeit des Deutschen Turn- und Sportbundes der DDR vom 12. 12. 1979 (GBl. I S. 456).

5 Anordnung über die Verleihung der Rechtsfähigkeit an den Allgemeinen Deutschen Motorsportverband (ADMV) und seine Motorsportclubs vom 2. 11. 1961 (GBl. II S. 493).

6 Verordnung über die Bildung der »Gesellschaft für Sport und Technik« vom 7. 8. 1952 (GBl. S. 712); heute: Verordnung über die Gesellschaft für Sport und Technik vom 10. 9. 1968 (GBl. II S. 779).